

# Gleichberechtigung – Fortschritt mit Anschlussproblemen!



In der DDR bedingte Sozialpolitik Frauenemanzipation als erwerbstätige Mutter. Dazu entstand eine soziale Infrastruktur, die die Vereinbarkeit von Elternschaft und Erwerbsarbeit oder Ausbildung bzw. Studium ermöglichte. Es ging nur bedingt um die Verfügbarkeit weiblichen Arbeitsvermögens, vielmehr um die Durchsetzung aller Menschenrechte für die Frau, wie auch die zügigen Arbeitszeitverkürzungen für Frauen beweisen. Ein stabiles System der Arbeitsteilung zwischen Familie und Gesellschaft bei der Erziehung, Betreuung und der Versorgung der Kinder war erreicht; ein glückliches Familienleben war der höchste Wert im Land.

Als Leitbild in der BRD ließen die Verhältnisse auf lange Zeit dagegen nur das Hausfrauenmodell der Versorgung mit rechtlicher Benachteiligung der Frau zu. Im Gefolge der mit der 1968er-Bewegung entstehenden Frauenbewegung brachte der Kampf gegen den § 218 StGB einen gesellschaftlichen Wertewandel und veränderte das Rollenbild.

## Gesetze - Der Weg der DDR

**1946** Bestätigung der Gleichberechtigung der Frau in der Arbeitswelt (Befehl der Sowjetischen Militäradministration Nr. 247 vom 17.08.1946).  
Beendigung der Vorherrschaft des Mannes in der Familie (Verfassungen der fünf Länder der sowjetischen Besatzungszone, 1946).

**1949** Aufhebung der Rechtsungleichheit von Frau und Mann in der Familie. Aufgehoben sind alle Gesetze und Bestimmungen, die die Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Familie beeinträchtigen (Art. 30 der Verfassung der DDR vom 07.10.1949).

**1950** Mit dem „Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz“ in der DDR vom 27.09.1950 steht der Frau das Recht zu, allein über die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit, Qualifizierung, gesellschaftliche Tätigkeit zu entscheiden. Die alten BGB-Regelungen sind gestrichen. Geregelt wird der Ausbau gesellschaftlicher Einrichtungen der Kinderbetreuungen: kostenlose Kinderkrippen mit bedarfsangepassten Öffnungszeiten, Kindertagesstätten, Beratungsstellen für Schwangere sowie Kinderpolikliniken und Kinderabteilungen in Krankenhäusern, Krippenärzte.  
Mit dem „Gesetz der Arbeit“ vom 19.04.1950 erhalten die Frauen der DDR erstmals einen bezahlten Schwangerschaftsurlaub fünf Wochen vor und auf sechs Wochen nach der Geburt eines Kindes. Es ist nach der Verfassung das wichtigste Gesetz des Landes und garantiert jedem Werktätigen das Recht auf Arbeit und eine leistungsgerechte Entlohnung.

## Stärkere Heranziehung der Frau

Es gibt keine gesellschaftliche Gleichberechtigung der Frau ohne die gleichberechtigte Einbeziehung der Frau in das Wirtschaftsleben. Um dieser von uns angestrebten gesellschaftlichen Stellung der Frauen willen, aber auch aus dem durch unsere volkswirtschaftlichen Pläne gegebenen Bedingungen streben wir auch eine viel weiter als bisher geltende Einbeziehung der Frau in den Produktionsprozess an. Wir wissen, daß hierzu Gesetze allein nicht ausreichen, sondern daß in den Betrieben in der vielfältigsten Form die Voraussetzungen für die Beschäftigung von Frauen geschaffen werden müssen. Dazu gehört die Schaffung von Kinderhorten und Kindertagesheimen und die weitgehende Entlastung der Frau von ihren häuslichen Pflichten.

„Gesetz der Arbeit“  
15.04.1950

**1952** Einheitlich wird in der DDR der monatliche Hausarbeitstag für Frauen geregelt, der in den Ländern zuvor verschieden gehandhabt wurde (Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werktätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten vom 20.05.1952).

**1955** Das alte Schuldprinzip im Scheidungsrecht wird in der DDR mit der „Verordnung über Eheschließung und Eheaufhebung“ vom 24.11.1955 abgeschafft und durch das Zerrüttungsprinzip ersetzt. Die Frau erhält allen Eigentums- und Erbschaftsangelegenheiten gleiche Rechte.

**1972** Ein gemeinsamer Beschluss des Ministerrates der DDR, der Gewerkschaft und SED vom 28.4.1972 führt zur ersten Arbeitszeitverkürzung und Urlaubserhöhung für Mütter mit Kindern, Erhöhung des Schwangerschaftsurlaubs, Bezahlung alleinstehender Mütter bei Erkrankung des Kindes bzw. Fehlen eines Krippenplatzes, Geburtenbeihilfe, Ehe-Kredit mit Rückzahlerrlass, Fahrpreismäßigung für kinderreiche Familien.  
Der Frau und ihrem Partner wird in der DDR mit dem „Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft“ vom 09.08.1972 die Möglichkeit eröffnet, über die Zahl ihrer Kinder und den Zeitpunkt ihrer Geburt frei zu entscheiden. Der Schwangerschaftsabbruch wird freigegeben, hinzu kommen kostenlose Antikonzeptionsmittel.

## Bischöfe der „DDR“ protestieren gegen Plan des Ministerrats

Gegen die in der „DDR“ geplante Legalisierung der Schwangerschaftsunterbrechung bis zum dritten Monat auf Antrag der Frau wandten sich die katholischen Bischöfe Mitteldeutschlands.

Aus „Die Welt“  
13.01.1972

## Kinder nur auf Wunsch Pille und Abtreibung in der DDR

Aus „Die Zeit“  
28.01.1972

## Die Frau entscheidet, ob und wann ein Kind geboren wird

Es entspricht unseren Auffassungen von der Würde der Frau, wenn ausschließlich ihr diese verantwortungsvolle Entscheidung zukommt, vor der sie sich selbstverständlich beraten kann mit dem Ehepartner, mit Menschen ihres Vertrauens, nicht zuletzt mit dem der Schweigepflicht unterliegenden Arzt. Eines will das Gesetz ausschließen, und darin ist ihm auch vom Begriff der Menschenwürde her, wie ihn die Verfassung versteht, beizupflichten, es will ausschließen, daß die Frau in ihrer Lebensgestaltung dem biologischen Zufall angeblich schicksalhaft ausgeliefert bleibt und daß sie ihren freigelegten Entschluß zur Unterbrechung der Schwangerschaft begründen muß. Selbstverständlich ist, daß die gewünschte Mutterschaft und das geborene Kind, ob in oder außerhalb der Ehe geboren, auch künftig in der DDR geschützt und umsonst werden.

Aus „Die Tat“  
13.05.1972

## Dem Kinderwunsch auf der Spur

Seit einigen Jahren erleben wir in unserem Lande einen kräftigen Geburtenanstieg. Viele unserer sozialpolitischen Maßnahmen haben dazu beigetragen. Erwiesen sich Kredite für junge Eheleute, höheres Kindergeld, verlängerter Schwangerschafts- bzw. Wochenurlaub häufig mit als Anlaß für die Geburt erster Kinder, so haben bezahlte Freistellung der Mütter bei Geburt zweiter und weiterer Kinder und die 40-Stunden-Arbeitswoche für sie darüber hinaus dazu geführt, unser Bevölkerungswachstum jenem Niveau anzunähern, das nötig ist, um eine Elterngeneration durch die nachfolgende zu ersetzen. Sozialpolitische Maßnahmen bewirkten auch, daß geplante Kinderwünsche sozusagen vorverletzt wurden, wodurch das Geburtenhoch ebenfalls verstärkt wurde.

Aus „Unsere Zeit“  
09.01.1981



„Frauen der ganzen Welt“  
01.09.1981

## Gesetze - Der Weg der BRD



Aus „Vorwärts“  
15.02.1979

**1952** In der BRD wird das „Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter“ verabschiedet. Es tritt am 24. Januar 1952 in Kraft und regelt, dass Frauen sechs Wochen vor und nach der Niederkunft bei vollen Bezügen zu Hause bleiben können.

## Haushaltstag widerspricht der Gleichberechtigung

Von unserem Korrespondenten  
19. Januar 1952  
Die Frauen in Niedersachsen haben Sorgen. Es geht um die Frage, ob sie nach wie vor den im niedersächsischen Gesetz über den Hausarbeitstag festgelegten Anspruch auf einen freien bezahlbaren Haushaltstag zu beanspruchen haben oder ob durch die im Grundgesetz verankerte Gleichberechtigung von Mann und Frau dieser Anspruch hinfällig geworden ist.  
In einem grundsätzlichen Urteil des Landesarbeitsgerichts Hannover ist entschieden worden, daß das niedersächsische Gesetz überholt sei. In der Begründung wird angeführt, daß der Haushaltstag eine einseitige Bevorzugung der Frauen gegenüber den Männern darstelle, die unter gleichen Verhältnissen leben müßten. Dies widerspreche der Gleichberechtigung.

Aus „Die Welt“  
20.01.1954

behält allerdings bei Uneinigkeit der Eltern der Vater die Entscheidungsgehalt. Eine Frau darf jetzt auch gegen den Willen ihres Mannes arbeiten – allerdings nur solange sie ihre Familie nicht vernachlässigt. In Ehe und Familie hatte bis dahin ausschließlich der Mann zu bestimmen. Die Frau durfte kein eigenes Konto führen, auch nicht, wenn sie selbst Geld verdiente. Der Mann konnte gemäß BGB vordem auch bei ihrem Arbeitgeber kündigen, um ihre Berufstätigkeit zu beenden. Beschlossen wird die sogenannte Zugewinnngemeinschaft, womit vermieden werden soll, dass Frauen, die wegen der Erziehung der Kinder nicht oder nur eine kurze Zeit arbeiten, nach einer Scheidung im Alter zum Sozialfall werden. Frauen wurde darüber hinaus erlaubt, ohne die Zustimmung ihres Mannes ein eigenes Konto zu führen und fortan über ihr eigenes Vermögen zu verfügen.

**1976** In der BRD verabschiedet der Bundestag am 13.02.1976 das 15. Strafrechtsänderungsgesetz. Die neue Fassung des § 218a StGB sieht mit der Indikationslösung vor, dass Schwangerschaftsabbruch ab jetzt nur dann nicht strafbar ist, wenn eine „medizinische“, „kriminologische“, „embryopathische“ oder eine „soziale“ Indikation vorliegt. Wenn die schwangere Frau sich „in einer Notlage befindet, die so schwer wiegt, dass die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht von ihr verlangt werden kann“, ist der Abbruch ebenfalls erlaubt.

**1977** Das Zerrüttungsprinzip bei Ehescheidung löst auch in der BRD das Verschuldungsprinzip ab, d.h. dann: „Die Ehe kann geschieden werden, wenn sie gescheitert ist.“ Geändert werden auch der Bestimmung zu Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit. Vorher: „Die Frau führt den Haushalt (...) Sie ist berechtigt, erwerbstätig zu sein, soweit dies mit ihren Pflichten in Ehe und Familie vereinbar ist.“ Nachher: „Die Ehegatten regeln die Haushaltsführung im gegenseitigen Einvernehmen. Ist die Haushaltsführung einem der Ehegatten überlassen, so leitet dieser den Haushalt in eigener Verantwortung. Beide Ehegatten sind berechtigt, erwerbstätig zu sein. Bei der Wahl und Ausübung einer Erwerbstätigkeit haben sie auf die Belange des anderen Ehegatten und der Familie die gebotene Rücksicht zu nehmen“ (§ 1356 des Bürgerlichen Gesetzbuches wird am 01.07.1977 geändert).

## 1897

„Die Frau der neuen Gesellschaft ist sozial und ökonomisch vollkommen unabhängig, sie ist keinem Schein von Herrschaft und Ausbeutung mehr unterworfen, sie steht dem Manne als Freie, Gleiche gegenüber und ist Herrin ihrer Geschicke. Ihre Erziehung ist der des Mannes gleich, mit Ausnahme der Abweichungen, welche die Verschiedenheit des Geschlechts und ihre geschlechtlichen Funktionen bedingen; unter naturgemäßen Lebensbedingungen lebend, kann sie ihre physischen und geistigen Kräfte und Fähigkeiten nach Bedürfnis entwickeln und betätigen ...“  
(August Bebel, Die Frau und der Sozialismus)

**1949** Im Grundgesetz der BRD vom 23.05.1949 wird mit Art. 3 (1) die Gleichberechtigung von Mann und Frau verankert: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“. Vorausgegangen war ein großer Proteststurm der Öffentlichkeit. Erst neun Jahre später erfolgt dazu ein Gesetz.

## Siemens-Arbeiter fordern 15 prozentige Lohnerhöhung Widerstand gegen den Raub des bezahlten Haushaltstages für die Frauen

Aus „Neues Deutschland“  
07.09.1952

**1958** In der BRD wird mit dem „Gleichberechtigungsgesetz“ vom 01.07.1958 der Auftrag des Grundgesetzes von 1949 realisiert und partielle Gleichberechtigung von Mann und Frau hergestellt. In Erziehungsfragen

Für die Familie müssen beide Ehegatten sorgen /Hausarbeit im Unterhaltleistung – Zum Gleichberechtigungsgesetz

Die Ehegatten sind einander verpflichtet, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten. Als Arbeit gilt die Berufstätigkeit ebenso wie die häusliche Leistung. Beide Wirkungskreise sind gleichwertig. Hausfrauenarbeit ist also ebenso geldwert wie die Verdienstätigkeit des Mannes. Das bestimmt das Gesetz ausdrücklich mit der Feststellung: „Die Frau erfüllt ihre Verpflichtung, durch Arbeit zum Unterhalt der Familie beizutragen, in der Regel durch die Führung des Haushalts; zu einer Erwerbstätigkeit ist sie nur verpflichtet, soweit die Arbeitskraft des Mannes und die Einkünfte der Ehegatten zum Unterhalt der Familie nicht ausreichen und es den Verhältnissen der Ehegatten auch nicht entspricht, daß sie den Stamm ihrer Vermögen verwerten.“ Dieser klare Gesetzeswortlaut beseitigt alle Härten und Ungerechtigkeiten, denen eine Hausfrau früher einem rücksichtslosen Manne gegenüber ausgesetzt war. Die Frau braucht also keineswegs erwerbstätig zu sein, um die Luxusansprüche des Mannes erfüllen zu helfen. Die Frau braucht zu diesem Zwecke auch nicht die Erträge ihres Vermögens oder Teile des Vermögens selbst herzugeben. Außerdem muß der Mann seine Arbeitskraft und seine Erwerbsmöglichkeiten völlig ausschöpfen, ehe die Frau zu weiteren Leistungen als der Haushaltsführung verpflichtet werden könnte.

Aus „Der Tagesspiegel“  
03.08.1958



Außerdem befriedigt das Ergebnis nicht: Wenn zum Beispiel der nach herkömmlicher Vorstellung schuldlos und zudem noch gegen seinen Willen Geschiedene nunmehr als der wirtschaftlich Stärkere auch noch für den Unterhalt des Ehebrechers aufzukommen hat und diesem später noch den Versorgungsausgleich schuldet, dann wird ein solches Urteil bei den Betroffenen auf völliges Unverständnis stoßen.

Karikatur aus „Frankfurter Rundschau“  
01.07.1977  
Text aus „Die Welt“  
18.05.1977

